

Die vertraglichen Verhältnisse zwischen der acad group GmbH mit dem Geschäftsbereich acad prototyping (nachfolgend „acad“) und ihren Vertragspartnern richten sich ausschließlich nach den folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die mit der Einbeziehung wesentlicher Bestandteil des jeweiligen Vertragsverhältnisses werden.

§ 1 Geltungsbereich / Abweichende Bedingungen

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten als ausschließlich vereinbarte Bedingungen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen der Vertragspartner werden nicht anerkannt, es sei denn, das Gegenteil wird ausdrücklich und schriftlich vereinbart. Letzteres gilt auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Vertragspartners ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung oder Vereinbarung und vorbehaltlos geleistet wird.
- (2) Bei Geschäftsbeziehungen, die über einen einzelnen Auftrag hinausgehen, gelten die vorliegenden Bedingungen in ihrer jeweils aktuell gültigen Form auch für alle zukünftigen Beziehungen mit dem jeweiligen Vertragspartner.

§ 2 Schriftformerfordernis

- (1) Für sämtliche Vereinbarungen zwischen acad und ihrem Vertragspartner, auch für Vereinbarungen und/oder Anpassungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen selbst ist Schriftform einzuhalten. Dies gilt auch für Vereinbarungen zur Aufhebung der Schriftform. In den Verträgen sind alle Vereinbarungen, die zwischen dem Käufer und acad zur Ausführung der Kaufverträge getroffen wurden, schriftlich niedergelegt/ niederzulegen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen acad und dem Vertragspartner im Zusammenhang mit den Verträgen getroffen werden, sind in dem Vertrag, diesen Bedingungen und der Auftragsbestätigung der acad schriftlich niedergelegt.

§ 3 Vertragsabschluss / Schutzrechte

- (1) Die Bestellungen der Vertragspartner von acad stellen Angebote dar, die erst dann zu einem Vertrag führen, wenn acad diese verbindlich annimmt. Ein Angebot ist nur für das 3D CAD-Modell gültig, auf dem das Angebot basiert. Für jede Änderung eines 3D CAD-Modells muss ein überarbeitetes Angebot erstellt werden. Vertragspartner von acad, die selber Unternehmer sind, und Bestellungen bzw. Angebote erstellen, haben diese mit Angaben der vorgeschlagenen Gesamtkosten auszuweisen, um die Vergleichbarkeit von Angeboten zu gewährleisten.
- (2) Kostenvoranschläge sind kostenlos zu erstellen, es sei denn, die Parteien vereinbaren etwas anderes. Die Kostenvoranschläge sind nur dann verbindlich, wenn dies gesondert vereinbart wird.
- (3) Angebote von acad sind unverbindlich und freibleibend, es sei denn die acad hat diese als verbindlich bezeichnet.
- (4) Ein von acad erteilter Auftrag ist unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Wochen ab Abgabe der Bestellung, unter Bestätigung von Preis/Kosten und Lieferzeit schriftlich acad gegenüber zu bestätigen. Für Aufträge, die an acad erteilt werden, gilt das sinngemäß.
- (5) Bei allen im Rahmen der Auftragserteilung zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Mustern, Modellen und sonstige Informationen und Gegenständen behält sich acad das Eigentumsrecht, das Urheberrecht sowie alle sonstigen Schutzrechte vor, wenn es sich um solche handelt, die von ihr zur Verfügung gestellt wurden. Sollten die genannten Informationen und Gegenstände vom Vertragspartner vorgelegt werden, so garantiert dieser mit Abschluss des Vertrages, spätestens mit der Vorlage der Informationen und Gegenstände, dass er der berechnete Inhaber/Urheber bzw. Schutzrechtberechtigte ist bzw. dass er über die Nutzungsrechte, Lizenzen oder sonstige Berechtigungen ordnungsgemäß und berechtigterweise verfügt, die ihm von dem tatsächlichen Rechteinhaber erteilt wurden. Die acad überprüft dies nicht gesondert. Der Vertragspartner stellt acad von allen Ansprüchen Dritter bei Verstoß gegen die vorgenannte Garantie frei.
- (6) Informationen und Gegenstände nach § 3 Abs. 5 Satz (1) dürfen Dritten ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von acad nicht zugänglich gemacht werden. Die Unterlagen sind ausschließlich für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen zu verwenden. Ist der Vertrag abgeschlossen und das Geschäft abgewickelt, werden Unterlagen, die der anderen Partei zur Verfügung gestellt wurden, an acad zurückgegeben. Das Zurückbehaltungsrecht an Unterlagen von acad wird ausgeschlossen.

§ 4 Umfang der Lieferung

- (1) acad stellt Produkte nach Vorgaben des Vertragspartners her und überlässt Formen bzw. Werkzeuge zur Nutzung an den Vertragspartner. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Vertragspartners maßgebend, im Falle eines Angebots von acad mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme das Angebot, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt.
- (2) acad haftet nicht für die Verwendbarkeit, Marktreife und Funktionsfähigkeit der Prototypen und Produkte bzw. deren Entwicklung.

§ 5 Verschwiegenheitsverpflichtung und Geheimhaltungsverpflichtung

Die Vertragspartner von acad sind verpflichtet, auch nach Beendigung des vertraglichen Verhältnisses Verschwiegenheit über sämtliche Umstände zu bewahren, die sie im Rahmen des Auftrages erfahren haben, insbesondere die ihnen bekannt gewordenen Informationen aus Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen i.S.v. § 3 geheimzuhalten.

§ 6 Zahlungsbedingungen

- (1) Ein Skontoabzug ist nur bei einer besonderen schriftlichen Vereinbarung und unter der Bedingung der termingerechten und vollständigen Zahlung zwischen acad und dem Vertragspartner zulässig.
- (2) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn acad über den Betrag verfügen kann. Im Fall von Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.
- (3) Die vertraglich vereinbarten Preise sind bindend. Die Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer und ab Werk soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Die Preise schließen Lieferungskosten nicht mit ein. Transportkosten, Versicherungs- und Verpackungskosten hat der den Auftrag erteilenden Vertragspartner zu tragen, es sei denn, die Parteien haben etwas Abweichendes ausdrücklich geregelt. Das gleiche gilt für Beträge über solche Kosten, die aufgrund mehrfacher Teillieferung bzw. mehrfacher Versuche der Lieferung anfallen.
- (4) Wird ein Auftrag ohne vorheriges Angebot erteilt oder werden Leistungen durchgeführt, welche nicht ausdrücklich im Auftrag enthalten waren, so kann acad jenes Entgelt geltend machen, das ihrem Stundensatz oder ihrem üblichen Entgelt entspricht.
- (5) acad ist berechtigt, ein höheres als das vereinbarte Entgelt oder den Kaufpreis zu verlangen, wenn sich die im Zeitpunkt der Auftragserteilung bestehenden Kalkulationsgrundlagen, so etwa Rohstoffpreise, der Wechselkurs oder Personalkosten nach Abschluss des Vertrages ändern.
- (6) Zahlungen an Vermittler, Vertreter oder sonstige Dritte erfolgen auf Gefahr des Vertragspartners.
- (7) Werden Rechnungen an acad erstellt, so haben diese die gesetzliche Umsatzsteuer gesondert anzugeben, ansonsten werden diese als im Preise enthalten betrachtet.

- (8) Rechnungen, die an acad gerichtet sind, haben die Material-, Kunden-, Rechnungs-, Umsatzsteuer- und Bestellnummer zu enthalten. Schäden, die dadurch entstehen, dass dies vom jeweiligen Vertragspartner von acad missachtet wird, hat der Vertragspartner zu tragen, sofern er nicht nachweist, dass diese nicht von ihm zu vertreten ist.
- (9) Die Zahlungen erfolgen wie folgt, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist: Bei Rechnungen von acad an ihre Vertragspartner innerhalb von 30 Tagen ab Eingang der bestellten Ware bzw. ab Abnahme und Erhalt der Rechnung. Bei Rechnungen der Vertragspartner an acad innerhalb von 30 Tagen ab Eingang der Bestellung oder ab Rechnungserhalt.
- (10) Sollten sich die Vermögensverhältnisse des Vertragspartners verschlechtern, ist acad berechtigt, das vereinbarte Entgelt oder den Kaufpreis sofort fällig zu stellen sowie die Ausführung des Auftrages nur gegen Vorauszahlung durchzuführen.
- (11) Die jeweils gegenseitige Möglichkeit zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung besteht nur dann, wenn es sich um Gegenansprüche handelt, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Sonstige Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen.

§ 7 Lieferzeiten und Verzug

- (1) Liefertermine oder Fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben. Die von acad angegebene Lieferzeit beginnt erst, wenn die technischen Fragen abgeklärt sind. Ebenso hat der Vertragspartner alle ihm obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäß und rechtzeitig zu erfüllen.
- (2) Handelt es sich bei dem zugrunde liegenden Vertragsverhältnis um ein Fixgeschäft i.S.v. § 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB oder von § 376 HGB, haftet acad nach den gesetzlichen Bestimmungen. Gleiches gilt, wenn der Käufer infolge eines von acad zu vertretenden Lieferverzuges berechtigt ist, den Fortfall seines Interesses an der weiteren Vertragserfüllung geltend zu machen. In diesem Fall ist die Haftung von acad auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, wenn der Lieferverzug nicht auf einer von acad zu vertretenden vorsätzlichen Verletzung des Vertrages beruht, wobei acad ein Verschulden derer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist.
- (3) Ebenso haftet acad dem Vertragspartner bei Lieferverzug nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn dieser auf einer von acad zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung des Vertrages beruht, wobei acad ein Verschulden ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist. Die Haftung von acad ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, wenn der Lieferverzug nicht auf einer von acad zu vertretenden vorsätzlichen Verletzung des Vertrages beruht.
- (4) Für den Fall, dass ein von acad zu vertretender Lieferverzug auf der schulhaften Verletzung einer vertraglichen Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, beruht, wobei acad ein Verschulden ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist, haftet acad nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass in diesem Fall die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt ist.
- (5) Eine weiter gehende Haftung für einen von acad zu vertretenden Lieferverzug ist ausgeschlossen. Die weiteren gesetzlichen Ansprüche und Rechte des Vertragspartners, die ihm neben dem Schadensersatzanspruch wegen eines von acad zu vertretenden Lieferverzuges zustehen, bleiben unberührt. Die vorgenannten Regelungen gehen dem Haftungsausschluss gem. § 12 vor.
- (6) acad ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit dies für den Vertragspartner zumutbar ist.
- (7) Leistungserbringung an acad vor dem vereinbarten Termin berechtigen acad zur Zurückweisung der Leistung bis zur Fälligkeit. Im Falle einer Verzögerung fallen die dadurch entstandenen Zusatzkosten beim Vertragspartner an, der die Verzögerung veranlasst hat. Das gleiche gilt in den Fällen, in denen die Lieferung an eine andere Stelle erfolgt, als vertraglich vereinbart und eine Zusatzbeförderung erforderlich wird.
- (8) Erkennt der Vertragspartner, dass die Lieferung nicht rechtzeitig erfolgen kann, so hat er acad darüber unverzüglich schriftlich zu informieren.
- (9) Für die Verzinsung des Verzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 8 Gefährübergang

- (1) Bei Bestellungen, welche acad getätigt hat, geht die Gefahr erst mit Übergabe oder Abnahme an der vereinbarten Lieferstelle auf acad über. Die Lieferung an einer anderen als der vereinbarten Lieferstelle birgt keinen Gefährübergang.
- (2) Bei Lieferungen von acad an seine Vertragspartner geht die Gefahr mit der Übergabe an die vereinbarte Lieferstelle oder, falls seitens des Vertragspartners eine Beförderung gewünscht war, mit Übergabe an den Beförderer oder sonstigen dazwischengeschalteten Dritten über. Mit jeder Lieferung sind Unterlagen mitzuliefern, die Angaben des Datums, der Bestellnummer und des Auftrages enthalten.
- (3) Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Vertragspartner unbeschadet der Rechte aus § 9 entgegenzunehmen.

§ 9 Gewährleistung und Rüge

- (1) Die seitens acad gelieferten Waren sind unverzüglich, soweit dies bei ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist (spätestens aber nach zwei Wochen), nach der Ablieferung durch den Verkäufer, auf Qualität und Quantität zu überprüfen und bei Abweichungen unverzüglich gegenüber acad zu rügen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des HGB. Dies gilt auch bzgl. der von acad gelieferten Prototypen.
- (2) Auch für den Einbau und/oder die Weiterverarbeitung bestimmte Waren und Teile sind spätestens zwei Wochen nach Anlieferung vom Vertragspartner auf Vertragsgemäßheit zu überprüfen. Die Rügen haben schriftlich zu erfolgen.
- (3) acad ist berechtigt, nach entsprechender Anzeige ihr gegenüber, die erforderlichen Instandsetzungsarbeiten und Ersatzbelieferungen in der für sie als geeignet befundenen Art und Weise zu üblichen Marktpreisen durchzuführen. Bei berechtigten Mängelrügen ist acad, unter Ausschluss der Rechte des Vertragspartners vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis herabzusetzen, zur Nacherfüllung verpflichtet, es sei denn, dass acad aufgrund der gesetzlichen Regelung zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt ist. Der Vertragspartner hat acad eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren.
- (4) Die Nacherfüllung kann nach der Wahl von acad durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung neuer Ware erfolgen. Während der Nacherfüllung sind die Herabsetzung des Kaufpreises oder der Rücktritt vom Vertrag durch den Vertragspartner ausgeschlossen.
- (5) Schadensersatzansprüche zu den nachfolgenden Bedingungen wegen des Mangels kann der Vertragspartner erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung zweimal fehlgeschlagen ist. Das Recht des Vertragspartners zur Geltendmachung von weiter gehenden Schadensersatzansprüchen zu den nachfolgenden Bedingungen bleibt davon unberührt.
- (6) Sofern nichts anderes vereinbart ist, verjähren die Gewährleistungsansprüche gegenüber acad nach 12 Monaten ab Ablieferung bzw. Abnahme der gelieferten Ware. Für nachgebesserte oder ausgetauschte Waren beginnt die Frist mit der Ersatzlieferung oder mit der Mängelbeseitigung zu laufen.

§ 10 Materialbereitstellung

- (1) Der Vertragspartner liefert, soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, das Material (z. B. Granulate, Einlegeleile, etc.) zur Herstellung der Waren zum Sitz von acad.
- (2) Werden Materialien vom Vertragspartner geliefert, so sind sie auf seine Kosten und Gefahr mit einem angemessenen Mengenzuschlag von mindestens 15 % rechtzeitig und in einwandfreier Beschaffenheit anzuliefern.
- (3) Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen nach Absatz (2) verlängert sich die Lieferzeit gem. § 7 um 14 Kalendertage, beginnend mit der Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz (2). Außer in Fällen höherer Gewalt trägt der Vertragspartner die entstandenen Mehrkosten auch für Fertigungsunterbrechungen soweit dies auf die Nichterfüllung der Voraussetzungen nach Absatz (2) zurückzuführen ist.
- (4) acad übernimmt keine Haftung für die Auswahl der Materialien zur Herstellung der Waren soweit diese von dem Vertragspartner gestellt oder bestimmt wurden. Der Vertragspartner allein ist dafür verantwortlich sicherzustellen, dass die ausgewählten Materialien für die von acad hergestellten Waren allen regulatorischen Anforderungen und Spezifikationen entsprechen. Alle von den Mitarbeitern von acad gemachten Angaben oder Spezifikationen zu den Materialien sind vom Vertragspartner zusammen mit dem Hersteller des Materials zu prüfen.
- (5) Restmengen des vom Vertragspartner gelieferten Materials werden nach Beendigung des jeweiligen Auftrags für 12 Monate eingelagert. Soweit der Vertragspartner die Rücksendung auf deren Kosten nicht schriftlich anfordert, wird das Material nach Ablauf von 12 Monaten vernichtet.

§ 11 Formen, Werkzeuge, (Werkzeug)

- (1) Die von acad entwickelten und hergestellten Formen und Werkzeuge sind rechtlich geschützt, weshalb diese im Allgemeinen nicht kompatibel mit anderen oder übertragbar auf andere Maschinen sind.
- (2) Das Entgelt für die Entwicklung und Herstellung der Formen und Werkzeuge enthält ausschließlich die Kosten für das auf den Maschinen von acad funktionstfähige Werkzeug. Die Kosten für die Erstbemusterung, jede weitere Bemusterung, für Prüf- und Bearbeitungsvorrichtungen sowie für vom Vertragspartner veranlasste Änderungen gehen zu seinen Lasten.
- (3) acad bleibt ungeachtet aller von acad in Rechnung gestellten Kosten für die Werkzeugherstellung, Entwicklung der hergestellten Werkzeuge Eigentümer dieser Werkzeuge und Formen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. acad darf jedoch ohne die ausdrückliche Zustimmung des Vertragspartners kein kundenspezifisches Werkzeug für die Herstellung von Waren für einen anderen Kunden von acad verwenden, solange der Vertragspartner seinen Zahlungs- und Abnahmeverpflichtungen nachkommt. „Kundenspezifisches Werkzeug“ meint ein speziell für den Vertragspartner entwickeltes Werkzeug, das dem Vertragspartner von acad separat in Rechnung gestellt wird.
- (4) acad ist verpflichtet die Werkzeuge und Formen auch das kundenspezifische Werkzeug, für 12 Monate nach der letzten Teillieferung aufzubewahren. Diese Frist kann auf Wunsch des Vertragspartners schriftlich verlängert werden. acad wird die Werkzeuge nach Ablauf der 12 Monate bzw. der abweichenden Frist vernichten.
- (5) Eine Herausgabe der in den vorangegangenen Abschnitten genannten Werkzeuge und Formen an den Vertragspartner erfolgt nicht, soweit acad ihr Eigentum daran nicht durch schriftliche Vereinbarung auf den Vertragspartner übertragen hat. Wird die Lagerfrist über die 12 Monate hinaus verlängert hat der Vertragspartner hierfür die Lagerkosten zu tragen.
- (6) Sollte acad das Eigentum an den Werkzeugen und Formen auf den Vertragspartner übertragen haben, hat acad ein Recht zum Besitz der Werkzeuge für 10 Jahre beginnend ab Eigentumsübertragung. Eine ordentliche Kündigung des Besitzrechtes ist während dieser Zeit ausgeschlossen.

§ 12 Haftungsausschluss

- (1) acad haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Vertragspartner Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von grober Fahrlässigkeit der Vertreter von acad oder Erfüllungsgehilfen, beruhen.
- (2) Soweit acad keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (3) acad haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern acad schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, in diesem Fall aber ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die wesentlichen Vertragspflichten ergeben sich aus dem jeweiligen Auftrag.
- (4) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt, dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (5) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.
- (6) In jedem Fall ist die Haftung von acad in der Höhe auf die Leistungen der Betriebshaftpflichtversicherung von acad beschränkt, sofern der Schadenfall von der Haftpflichtversicherung gedeckt ist. Darüber hinausgehende Schadensbeträge sind ausgeschlossen.

§ 13 Freistellung

- (1) Wird acad von einem Dritten in Anspruch genommen und liegt die Ursache für die Inanspruchnahme im Haftungs- und/oder Organisationsbereich des jeweiligen Vertragspartners, so stellt dieser acad von den Schadenersatzansprüchen oder von den sonstigen Ansprüchen Dritter frei. Dies gilt nicht, wenn die Inanspruchnahme auf einem grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handeln von acad oder einer seiner Erfüllungsgehilfen beruht.
- (2) Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

§ 14 Eigentumsvorbehalt(ausgenommen) Formen und Werkzeuge; hier gilt § 11

- (1) Die von acad hergestellten und gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Preises im Eigentum von acad. Bei Waren oder Gegenständen, die von acad verarbeitet oder umgebildet werden, entsteht Eigentum an dem neuen Gegenstand zu Gunsten von acad.
- (2) Der Vertragspartner von acad ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Vertragsgegenstände pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist sie verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Entschädigungen aus Versicherungsleistungen oder sonstigen Ansprüchen gelten gleichfalls als an acad abgetreten. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Vertragspartner von acad diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Vertragspartner unverzüglich acad schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO von acad zu erstatten, haftet der Vertragspartner für den dadurch acad entstandenen Schaden.
- (3) Der Vertragspartner von acad ist mit Zustimmung von acad zur Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen aus solchen Weiterveräußerungen tritt der Vertragspartner schon jetzt in Höhe des an acad geschuldeten Betrages (einschließlich Umsatzsteuer) von acad ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. acad macht dann keinen Gebrauch von ihrem Forderungseinziehungsrecht aus der Abtretung, wenn der Vertragspartner seinen

Zahlungsverpflichtungen anderweitig nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

Verhält sich der Vertragspartner vertragswidrig, insbesondere wenn der Vertragspartner seiner Zahlungsverpflichtung trotz einer Mahnung von acad nicht nachkommt, kann acad nach einer vorherigen angemessenen Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten und die Herausgabe der noch in ihrem Eigentum stehenden Ware verlangen. In der Zurücknahme der Ware durch acad liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Die dabei anfallenden Transportkosten trägt der Vertragspartner. In der Pfändung der Ware durch acad liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. acad ist nach Rückhalt der Ware zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf Verbindlichkeiten des Vertragspartners abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

§ 15 Abtretung/Rücktrittsrecht

- (1) Die Abtretung von Rechten und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit acad ist nur mit ihrer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.
- (2) acad behält sich ausdrücklich das Recht vor, vom Vertrag in den Fällen zurückzutreten, in denen der Vertragspartner insolvent wird bzw. ein außergerichtliches Verfahren der Schuldenbereinigung betrieben wird.

§ 16 Datenschutz

Der Vertragspartner erklärt sich damit einverstanden, dass seine Daten in erforderlichem Umfang zur Erfüllung der vertraglichen Leistungen (vor allem Prüfung der Bestellung und Bonitätsprüfung) von acad verwendet werden können.

§ 17 Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Es gilt ausdrücklich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Recht des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CIS) wird ausgeschlossen.
- (2) Erfüllungsort ist die jeweilige Liefer- oder Empfangsstelle gemäß Vertrag. Hilfsweise, wenn keine gesonderte Vereinbarung getroffen ist, gilt als Erfüllungsort der Sitz von acad.
- (3) Gerichtsstand ist der Sitz von acad.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, so sind sich die Parteien einig, dass es bei der Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.